

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 37 (1950)
Heft: 14: Die biblische Urgeschichte im Lichte der Natur- und Geisteswissenschaften

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Auf den Universitätssonntag

Kein Almosen – sondern ein wirkliches Opfer!

VOM ZWECKPARAGRAPHEN

*Erwägungen zu kantonalen Schul- und Erziehungsgesetzen **

Von Josef Niedermann

II.

Einbau des christlichen Bildungszieles und der kirchlichen Schulrechte in den Zweckparagrafen.

1. Wenn im Volke der Zug zum christlich-religiösen Denken noch stärker ist als früher; wenn auch früher schon das Volk kirchlicher dachte als die Redaktoren des BV-Artikels 27; wenn die ganze Zeitrichtung in Wissenschaft und Leben samt Politik entschieden religiöser und kirchlicher eingestellt ist; wenn die Existenz des Staates auch von der Vertiefung religiös-kirchlichen Denkens und Lebens abhängt (Widerstandskraft gegen den Kommunismus, s. unten!): dann muß endlich diesem Denken des Volkes und der Zeit Ausdruck gegeben werden.

Zu allererst müßte dem verfassungsmäßigen Schutze gläubiger Kinder da und dort wirklich Nachachtung verschafft werden, indem sowohl die Glaubenslehre wie die sittliche Auffassung des katholischen Bekenntnisses besser geschützt werden. Dann aber ist vor allem auch positiv dem Rechte der Kinder auf eine ganzheitliche kirchlich-religiöse Bildung Geltung zu verschaffen. Jedem Abbau solcher Gegebenheiten ist zu steuern (Kt. St. Gallen), die Einführung ähnlicher Möglichkeiten in andern paritätischen und konfessionell stark gemischten Kantonen zu fördern, wie es in katholischen Kantonen wie Freiburg, Wallis usw. geschieht, und neue Wege sind überhaupt zu studieren. Denn wenn den Kindern einer bedeutenden gläubigen Mehrheit von Eltern die christliche Schule vorenthalten würde oder wird, dann verletzt der betr. Kanton die Glaubens- und Gewissensfreiheit jener Kinder und Eltern, weil diese Freiheit eben auch die Freiheit zu einem Bekenntnis und zur Bildung nach diesem Bekenntnis einschließt.

2. Weil die Kantonsgesetzgebung der Bundesgesetzgebung oft vorausgeht, hat sich in den Kan-

tonen zuerst dieser Wandel vom Denken des 19. Jahrhunderts zum Denken des 20. Jahrhunderts zu vollziehen. Ein Erziehungsgesetz, das solchem Wandel nicht Rechnung trüge, wäre nicht zeitgemäß, sondern würde veraltete Auffassungen konservieren. Eigentlich müßte sogar die zukünftige Entwicklung vorgeplant und nicht bloß der gegenwärtige Zustand kodifiziert werden.

Weil der Abschnitt 3 des BV-Artikels 27 immer noch negativ gegen eine christliche Grundhaltung der Schule ausgelegt wird und ganze Kantone den christlichen Bürgern bzw. deren Kindern nur einen »neutralen«, »interkonfessionellen« oder achristlichen Unterricht zukommen lassen, soll in den Zweckparagrafen die positive Sinnfüllung des Art. 27 ter eingeführt werden, damit das Wort »ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit« positive Wahrheit werde.

3. Weil auch vom kantonalen Staatswesen gilt, was von den Staaten schon antike Staatstheoretiker ausgesagt haben, der Staat erhalte sich nur durch die Kräfte, die ihn begründet haben, muß auch das kantonale Staatswesen geistig verwurzelt bleiben. Darum ist seitens von Kantonen mit mehrheitlich gläubiger Bevölkerung diesem traditionell gläubigen Charakter bewußt Rechnung zu tragen, auch im Zweckparagrafen.

4. Da der Nihilismus einerseits alle Grundwerte unseres eidgenössischen Staatswesens negiert, damit unser Vaterland in den Fundamenten bedroht, so hat eine Abwehr gegen den Nihilismus einzusetzen und sollen die Grundwerte neu gefestigt werden. Alles Große des Abendlandes wurzelt im christlichen Glauben und erhält sich daher auch nur durch den christlichen Glauben, auf die Dauer auch die moralisch-militärische Widerstandskraft. Dem einzelnen Kanton kommt also nicht bloß das Recht zu, auf seine christlichen Fundamente sich zu besinnen, sondern geradezu eine Pflicht. Denn nur so lassen sich Vätererbe und Vaterland schützen und den Söhnen weitergeben. Ein wesentlicher Beitrag zum Gesamtschutz des Vaterlandes, also des Bundes, der Eidgenossenschaft ist den Kantonen aufgetragen: der Schutz der kulturellen Werte, auf denen die Eidgenossenschaft beruht. Diese positive Aufgabe der Kantone und ihrer Schulen wird da und dort allzusehr vergessen, vor allem auch im Zweckparagrafen.

5. Die bisherige liberale Ideologie vom Schulwesen sieht in der religiösen Bestimmung des Menschen und im Bekenntnis zur Kirche etwas Übernotwendiges oder Einseitiges oder für den Staat Irrelevantes. Diese Auffassung hat zur Vorausset-

* Siehe »Schweizer Schule« Nr. 13 vom 1. November 1950.

zung, als freisinniges Dogma, die säkularisierte oder naturalistische Auffassung vom Menschen, und die Grundlage dieser Auffassung ist der zersetzte Gottesbegriff des Deismus. Zersetzt muß man diesen Gottesbegriff deswegen heißen, weil er mit dem Begriff Gottes zugleich die Negierung einer Reihe wesentlich göttlicher Qualitäten verbindet, also einen Widerspruch in sich selbst darstellt. Wenn Gott existiert — und diese Existenz nimmt der Deismus an —, dann ist er totale Wirksamkeit. Als totale Wirksamkeit fordert er die totale Anerkennung durch die Geschöpfe. Daraus die existentielle Pflicht des Menschen zur Entgegennahme der Offenbarung. Dann gibt es keine Möglichkeit zu einem Tun, als ob Gott nicht existierte, also ob man vom Hinhören auf Gott »neutral« absehen könnte. Der Deismus hat wegen seiner Einstellung keine Ahnung von Gottes Größe, von Gottes Gnadenschöpfung des vergöttlichten und erlösten Menschen. Das Kind ist ihm daher nur Naturwesen, oder er beachtet es nur unter der Existenzweise eines Naturwesens. Nur als Naturwesen wird es gefördert, entfaltet, geschützt und gebildet. Ist jedoch das Kind ein zur Vergöttlichung (Gnadenstand) berufenes, ein von Gott erlöstes Wesen, dann kann die Schule als Erziehungs- und Unterrichtsstätte (= Bildungsstätte) niemals von dieser Wirklichkeit absehen. Auch das übernatürliche Leben ist zu schützen, zu pflegen und zu entfalten. Das Kind reicht über Diesseits und Staat einfach hinaus. Menschsein ist wesentlich Zur-Gnade-berufen-und-verpflichtet-Sein. Bildung zur Menschlichkeit heißt also auch Bildung des Kindes als Gnadenwesen, entsprechende Bildung von Verstand, Wille, Herz und des äußern Verhaltens (Kult).

Wenn der Staat nicht mehr selbst von dieser Ganzheit Kenntnis nehmen will oder wollte oder kann, dann hat er kein Anrecht, ein Schulmonopol zu fordern. Eine in diesem Sinne »reine« staatliche Schule ist etwas Halbes, widerspricht dem Wesen des Menschen, und ihrer Bildung fehlt etwas Wesentliches. Darum hat ein solcher Staat wenigstens das Prinzip der bloßen Subsidiarität seines Schulinteresses anzuerkennen: Er läßt die Schulpartner (Eltern und Kirche) frei und gleichberechtigt mitwirken im Schulwesen, oder er läßt die andern Schulpartner frei Schulen schaffen, die er aus den

Steuergeldern der betr. Eltern unterstützt, und tritt mit ihnen in ein Vertragsverhältnis für die Belange, die die Staatszwecke betreffen oder ähnlich.

Wo jedoch der Staat zum Religiös-Kirchlichen ein positives Verhältnis einnimmt — und das wäre eigentlich eidgenössische Tradition —, da läßt er in seinen Schulen den Kindern eine ganzheitliche Bildung im oben angegebenen Sinne zukommen, und er läßt den anderen Schulpartnern freie Entfaltung im Schulwesen, unterstützt diese Initiative und sorgt dafür, daß seine Staatszwecke auch erreicht werden. Wo zahlreiche Bürger keine kirchlich-religiöse Bildung wünschen, läßt er ihnen ebenfalls das Recht zu freien Schulen in diesem Sinne. Aber es darf nicht so sein, daß die *gläubige Mehrheit* im Staate gezwungen ist, freie Schulen zu schaffen, in denen den Kindern eine religiös-kirchlich ganzheitliche Bildung zuteil wird.

6. Noch von einer andern Seite her leuchtet dieselbe Wahrheit auf. In den furchtbaren Eingriffen der totalitären Staaten ins gesamte Leben der Einzelnen und der Gesellschaft wurde offenbar, daß der Staat niemals alle Rechte einschließt, sondern daß es eine weite staatsfreie persönliche und gesellschaftliche Ordnung geben muß. Unter diese Ordnungen, die wohl im Staate leben, aber weit über ihn hinausreichen, sind zu rechnen die Familie und die Kirche. (Soweit diese sich nicht selbst dem Staate eingeordnet hat wie manche protestantische und orthodoxe Kirchen, was aber eigentlich dem Kirchenbegriff widerspricht, da ja auch der Gottesbegriff und der Religionsbegriff wesentlich über den Staat hinausreichen. Nur bei einem Glauben an Stadt- und Staatsgötter [Heidentum] könnte es eine totale Unterordnung der Kirche unter den Staat geben. In diesem Sinne sind wenigstens die Kommunisten konsequent. Sie geben zu, daß sie den Staat oder das »Volk«, die »Proletarier«, zum Gotte machen.) Die Schule ist ebenfalls kein reines Politicum, sondern ragt weit über die Aufgaben des Staates hinaus: Entfaltung der Persönlichkeit, Einordnung in die gesamte Gemeinschaft oder Gesellschaft (daher sollte es an der Schule nicht bloß staatsbürgerlichen Unterricht, sondern Gesellschaftslehre überhaupt geben!) und Hinführung zu ewigen Zielen.

Anmerkung: Die weitem Ausführungen, die den Zweckparagrafen im neuen luzernischen Erzie

ZUM UNIVERSITÄTS-SONNTAG

Man sage also nicht mehr, die Universität nütze nur denjenigen, die an ihr Bildung holen. Mittelbar ist sie allen von Nutzen bis zum letzten Mann und insbesondere den Kleinen und Schwachen; denn sie sind es, die am meisten unter der Katastrophe, die über die Welt gekommen ist, zu leiden haben.

STAATSRAT DR. PILLER

hungsgesetz, einige Einwände usw. behandeln, mußten aus Raumgründen für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

SCHWEIZERISCHER TURNLEHRER- VEREIN

Ausschreibung von Winterkursen

Der Schweiz. Turnlehrerverein führt vom 27. bis 31. Dezember 1950 für Lehrerinnen und Lehrer folgende Kurse durch:

Skikurse:

- | | |
|--------------------|-------------------------|
| 1. in Grindelwald, | 4. auf dem Stoos, |
| 2. in Wengen, | 5. auf dem Flumserberg, |
| 3. in Sörenberg, | 6. in Wildhaus. |

SI-Vorbereitungskurs: An den Kursen auf dem Stoos und Flumserberg werden Klassen geführt, die als Vorbereitungsgelegenheit für den Brevetkurs des Interverbandes für Skilauf dienen. Interessenten haben sich für diese jetzt vorgeschriebene Ausbildungsmöglichkeit speziell zu melden. Der Besuch macht bei genügender Qualifikation die Aufnahme in den Brevetkurs ohne Eingangsprüfung möglich.

Eislaufkurs in Basel

Allgemeines: An den Kursen können nur Lehrerinnen und Lehrer teilnehmen, die an ihren Schulen Ski- oder Eislaufunterricht erteilen oder Lager leiten. Ein bezüglicher Ausweis der Ortsschulbehörden ist der Anmeldung beizulegen. In besonderen Fällen können auch Kandidaten für Mittelschulen sowie Turnlehrerkandidaten und Haushaltungs- oder Arbeitslehrerinnen berücksichtigt werden. Anfänger werden nicht aufgenommen.

Für alle Kurse ist der dem Schulort am nächsten gelegene Kursort zu wählen (Ausnahme Vorbereitungskurs). Entschädigungen: 5 Taggelder à Fr. 8.50, 5 Nachtgelder à Fr. 5.— und Reise kürzeste Strecke Schulort—Kursort retour.

Anmeldungen: Alle Meldungen sind bis spätestens 20. November 1950 zu richten an den Vizepräsidenten der TK.: H. Brandenberger, Myrthenstraße 4, St. Gallen.

DAS NEUE ST. GALL. ERZIEHUNGSGESETZ

(Korr.) Unser Regierungsrat, der auf Wartensteins Höhen (Bad Ragaz) das neue Erziehungsgesetz beraten, hat die Gesetzesvorlage nun dem Großen Rate überwiesen. Dieser hat bereits eine Großrätliche Kommission mit Hrn. Gerichtspräsident und Erziehungsrat Good, Mels, als Präsidenten bestellt und so wäre es möglich, daß der Rat in der 2. Herbstsession vom 15. November sich an die Beratung des Entwurfes macht. Es wäre ja wirklich nicht mehr zu früh, wenn dadurch das älteste Erziehungsgesetz der Schweiz vom Jahre 1862 revidiert würde.

Der Gesetzesentwurf hält in einem Zweckpara-

graphen das *Elternrecht* und den *christlichen Charakter* der Schule ausdrücklich fest. Seine dringendsten Revisionsziele sind: Die *rechtliche Verankerung des Sekundarschulwesens*, die *Reduktion der Klassenbestände*, die *Ausbildung anormaler Kinder* und weiterer sozialer Schulgesetzmaßnahmen. Was uns aber nicht befriedigen kann, ist das starre Festhalten am Status quo in der Frage der *Schulverschmelzungen*, wonach einer *politischen Gemeinde*, die doch jahraus und -ein mit der Schule sich nicht zu befassen hat, das Recht eingeräumt ist, bestehende *konfessionelle Schulgemeinden* durch Mehrheitsbeschluß zu *verschmelzen*. Diesen Einbruch in die Schulfreiheit und die Autonomie der Schulgemeinden, die nun noch gesetzlich sanktioniert würde, will man sich auf unserer Seite nicht weiter gefallen lassen. Falls hier nicht noch eine befriedigende Lösung gefunden wird, ist das Gesetz *gefährdet*. Auch die gesetzliche Regelung des *Kindergartens*, die als erster Schritt zur Kommunalisierung desselben betrachtet wird, findet nicht einhellige Zustimmung. Die s. Zt. geplante Ersetzung des *Laieninspektorates* durch *Berufsinspektoren* wurde fallen gelassen. Bereits haben wir ja schon solche für das *Turnwesen*, die *Fortbildungsschulen*, die *Arbeits- und Hauswirtschaftsschulen*. Der Bedarf ist mehr als gedeckt. Die finanzielle Auswirkung des Gesetzes hält sich in bescheidenem Rahmen. Sie wird für die Gemeinden auf 318 000 Franken, für den Staat auf 112 000 Franken Mehrausgaben berechnet. Die neue Schulordnung, von der s. Zt. der Erziehungschef gesprochen, daß sie gleichzeitig mit dem Gesetze veröffentlicht werde, scheint noch nicht bereit zu sein. Es ist zu erwarten, daß die neue Vorlage nicht nur im Rate, sondern auch in der Presse und der weitem Öffentlichkeit einläßlich besprochen werde.

HIMMELSCHEINUNGEN IM NOVEMBER UND DEZEMBER

Sonne und Fixsterne. Das Tagesgestirn verschiebt sich in südlicher Richtung von der Waage bis zum Schützen. Am 22. Dezember erreicht es den tiefsten Punkt der Ekliptik, die Wintersonnenwende. Die Mittagshöhe beträgt dann nur noch $19\frac{1}{2}^\circ$, der Tagbogen $8\frac{1}{2}$ Stunden. Für die Kürze der Tage entschädigt uns die winterliche Sternenpracht. Wir finden anfangs Dezember im Gegenpol der Sonne den Stier mit den Plejaden und Hyaden, im Zenit Perseus, Fuhrmann und weiter westlich Andromeda; südöstlich vom Stier den Orion, der östlich in einem großen Halbkreise von den Zwillingen, dem Kleinen und Großen Hund und dem Eridanus umgeben wird.

Planeten. Merkur stellt sich Mitte Dezember in große östliche Elongation ein und kann in der

Abenddämmerung im SW gefunden werden. *Venus* steht ungünstig in Konjunktion zur Sonne. *Mars* steht im Schützen und kann abends kurze Zeit gesehen werden. *Jupiter* ist in der ersten Hälfte der Nacht als hellstes Gestirn im SW zu sehen. *Saturn* wird in den Morgenstunden im Osten sichtbar.

Vom 15. bis 20. November erscheint der Sternschnuppenschwarm der Leoniden in den Abendstunden.

Hitzkirch.

Dr. J. Brun.

REDAKTIONELLES

Aus Raummangel mußten verschiedene Berichte und anderes verschoben werden.

D'Zwärge vom Chilewald

Märli Spiel in fünf Bildern mit Gesang und Reigen.

Text von **Anton Bucher**, a. Schulinspektor, Weggis (Textbüchlein im Verlag Eugen Haag, Luzern).

Musik (mit Szenenbildern) von **Karl Wolf**, Weggis (direkt vom Komponisten, Hotel Albana, Weggis).

Leichtes, gehaltvolles Schülerstück.

ASTHMATISCHE KINDER

Der Lehrer ist wie kaum jemand in der Lage, asthmatische Kinder festzustellen. Das Leiden, das sich oft zu furchtbarer Pein steigert, kann, rechtzeitig behandelt, dauernd geheilt werden durch Höhengaufenthalt unter ärztlicher Leitung. Da wir Katholiken im Oberengadin ein Heim und Institut für asthmakranke Schulkinder und Jugendliche besitzen, sollten wir die Eltern asthmabetroffener Kinder unbedingt auf diese wertvolle Hilfe zur gänzlichen Ausheilung des Asthmaleidens aufmerksam machen: Institut La Margna/Albris, Celerina. Die Kinder haben dort Primarschulunterricht. Im Winter, wo der Nebel den Kindern so sehr zusetzt, ist ein solcher Heilaufenthalt doppelt wertvoll.

Nn.



NEUE ROMANE UND REISEBÜCHER

LOUIS DE WOHL **Licht über Aquino**

359 Seiten. Fr. 13.80

Die von Intrigen, Kämpfen und Revolutionen aufgewühlte Zeit Friedrichs II. wird überstrahlt vom mächtigen Geist des Thomas von Aquin.

Früher erschienen: **Attila**. Der Sturm aus dem Osten. Fr. 15.80 - **Der Baum des Lebens**. Fr. 14.30 **Julian**. Der Rebell auf dem Thron. Fr. 13.80; sowie verschiedene Kriminal- und Abenteuerromane.

ROBERT GREENWOOD **Mister Bunting setzt sich durch**

328 Seiten. Fr. 12.80

In humorvoller und köstlich lebensnaher Weise wird das Leben des lebenswürdigen Spießers und geplagten Vaters Bunting erzählt.

PIERRE L'ERMITE **Das Mädchen in Blau**

187 Seiten. Fr. 7.60

Die aufblühende Liebe zweier Großstadtmenschen wird in diesem ansprechenden Liebesroman lebendig geschildert.

ARKADY FIEDLER **Die Fische singen im Ucayali**

203 Seiten, illustriert. Fr. 12.50

Fiedler versteht es begeisternd, die rätselhafte Welt des Urwaldes in Amazonien zu schildern. Als Naturforscher läßt er Tatsachen sprechen, die aber nicht im geringsten der Romantik entbehren.

Früher erschienen: **Harzduftendes Kanada**. 202 Seiten, illustriert. Fr. 12.50.

JEAN GABUS: **Die drei Gesichter Afrikas**. 224 Seiten, illustriert. Fr. 14.—

RICHARD SEEWALD: **Zu den Grenzen des Abendlandes**. Mit 160 Zeichnungen. Fr. 14.80.

In allen Buchhandlungen **WALTER VERLAG OLTEN**